

Beschluss vom 1. Dezember 2015

**Kleine Anfrage 2015/27  
betreffend Verwendung Mieteinnahmen Kantonsspital Schaffhausen**

In einer Kleinen Anfrage vom 31. Oktober 2015 verlangt Kantonsrätin Linda De Ventura Auskünfte über die Höhe der Mieteinnahmen des Kantons für die Liegenschaften der Spitäler Schaffhausen seit 2006 und über die Verwendung der vereinnahmten Mittel.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Seit der rechtlichen Verselbständigung im Jahr 2006 wurden den Spitälern Schaffhausen vom Kanton für die Nutzung ihrer Gebäude auf den Arealen Kantonsspital, Psychiatricentrum und Pflegezentrum Mietpreise in der Höhe von insgesamt rund 10,5 Mio. Franken pro Jahr (Mittelwert) verrechnet. Die Mietpreise wurden nach den Vorgaben des Spitalgesetzes auf das Ziel ausgerichtet, eine korrekte langfristige Deckung der beim Kanton anfallenden Selbstkosten für Unterhalt, Erneuerung, Abschreibungen und Zinsen etc. zu erreichen.

Bei der Analyse der Verwendung der resultierenden Mittel sind zwei Phasen zu unterscheiden:

- In den Jahren 2006 bis 2011 wurden den Spitälern die kalkulatorisch verrechneten Mietpreise über jährliche Kantonsbeiträge an die Anlagenutzungskosten weitgehend refinanziert. Diese Praxis basierte auf den damaligen Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Art. 49 KVG), wonach die Investitionen der öffentlichen Spitäler (und damit auch die daraus abgeleiteten Mieten) nicht über die Tarife abgegolten werden konnten und dem entsprechend durch den Kanton zu finanzieren waren. Ein echter Eigenfinanzierungsanteil verblieb den Spitälern einzig im Rahmen von 25 % der Mieten für das Kantonsspital. Diese Beteiligung wurde als Infrastrukturbeitrag aus den Zusatzversicherungs-Erträgen von Privatpatienten und aus den Erträgen für ambulante Leistungen erhoben.
- Seit 2012 gelten neue bundesrechtliche Vorgaben zur Spitalfinanzierung (revidierte Fassung Art. 49 KVG). Danach sind die Investitionen bzw. Gebäude- und Anlagenutzungskosten in öffentlichen wie auch in privaten Spitälern Teil der über die Tarife abzugeltenden Kosten. Die altrechtliche Verpflichtung der Kantone, die Investitionen in öffentlichen Spitälern zu finanzieren, ist weggefallen. Dem entsprechend wurden die Kantonsbeiträge an die Anlagenutzungskosten der Spitäler Schaffhausen in den Jahreskontrakten markant reduziert.

Seit 2012 müssen die Spitäler 75 % der Mietpreise für die Kantonsspital-Gebäude aus Tariferträgen selbst aufbringen. Im Psychiatricentrum muss ein Mietanteil von 40 % aus den Tariferträgen für stationäre Akut- und Rehabilitationspatienten selbst erarbeitet werden. Die

verbleibenden Mietanteile, die sich auf Gebäudenutzungen für die Langzeitpflege, die ambulante Psychiatrie und weitere gemeinwirtschaftliche Leistungen beziehen, werden auch weiterhin vom Kanton refinanziert.

Unter Mitberücksichtigung der genannten Kantonsbeiträge an die Anlagenutzungskosten können die von der Fragestellerin eingeforderten Finanzkennzahlen wie folgt dargestellt werden:

	Total Fr. 1'000	Durchschnitt Fr. 1'000 / Jahr
<b>Periode 2006 - 2011</b>		
Verrechnete Mietpreise	63'240	10'540
Kantonsbeiträge Refinanzierung Anlagenutzung	- 53'520	- 8'920
Unterhaltskosten Rechnung Kanton	- 4'170	- 695
Abschreibungen Rechnung Kanton	- 3'840	- 640
<b>Netto-Ertrag Kanton 2006 - 2011</b>	<b>1'710</b>	<b>285</b>
<b>Periode 2012 - 2015</b>		
Verrechnete Mietpreise	41'830	10'457
Kantonsbeiträge Refinanzierung Anlagenutzung	- 19'120	- 4'780
Unterhaltskosten Rechnung Kanton *	- 2'320	- 580
Abschreibungen Rechnung Kanton *	- 6'830	- 1'707
<b>Netto-Ertrag Kanton 2012 - 2015</b>	<b>13'560</b>	<b>3'390</b>
<b>Total 2006 - 2015, Netto-Ertrag Kanton</b>	<b>15'270</b>	<b>1'527</b>

\* berücksichtigte Werte 2015 gemäss Kenntnisstand 23. November 2015

Die Übersicht zeigt, dass in der Periode 2006 - 2011 nach Anrechnung der Refinanzierungsbeiträge des Kantons für die Anlagenutzung nur eine Kostenüberdeckung von insgesamt 1,7 Mio. Franken verblieb, entsprechend einem bescheidenen Anteil von 2,7% der verrechneten Mietpreise. Nach 2011 erhöhten sich die mittleren Netto-Erträge sodann auf knapp 3,4 Mio. Fr. pro Jahr, entsprechend rund einem Drittel der verrechneten Mietpreise. Für die ganze Periode 2006 - 2015 konnte der Kanton aus den Mieteinnahmen der Spitäler einen Überschuss von knapp 15,3 Mio. Franken erzielen.

Bei der Interpretation dieser Zahl ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Kanton im Jahr 2005 unmittelbar vor der Verselbständigung der Spitäler ausserordentliche Abschreibungen auf den Spitalliegenschaften im Umfang von 20,7 Mio. Franken vorgenommen hat. Ohne diese Sonderabschreibungen wäre der ordentliche Abschreibungsbedarf des Kantons in den Folgejahren deutlich höher gewesen. Unter dem Strich hätten die seit 2006 vereinnahmten Mieteinnahmen des Kantons in diesem Falle nicht genügt, die anfallenden Selbstkosten des Kantons bei den Spitalliegenschaften vollständig zu decken.

Im Weiteren ist klarzustellen, dass der Unterhalt der Spitalliegenschaften in den letzten Jahren durchaus nicht vernachlässigt wurde. Seit der Verselbständigung der Spitäler wurden seitens des Kantons immerhin gut 23 Mio. Franken investiert. Nicht eingerechnet sind dabei die Investitionsanteile im Innenausbau und in die medizinischen Geräte, die von den Spitälern selbst finanziert wurden. Knapp die Hälfte der kantonsseitigen Investitionen wurde bereits abgeschrieben. Der verbleibende Buchwert wird im Rahmen der Gebäudeübertragung ins Dotationskapital der Spitäler zu überführen sein.

Aus den dargelegten Kennzahlen wird ersichtlich, dass die Mietpreise, die den Spitälern in den letzten 10 Jahren verrechnet wurden, mit den vom Kanton dafür erbrachten Leistungen in einem adäquaten Verhältnis standen. Von einem "Versickern" der Mieteinnahmen in der Staatsrechnung kann somit nicht die Rede sein.

Im Rahmen einer mittel- und längerfristigen Perspektive bleibt gleichwohl festzuhalten, dass der Abschreibungsbedarf des Kantons auf den Spitalliegenschaften in den zurückliegenden Jahren aufgrund des Alters der bestehenden Bauten sowie der vorgezogenen Sonderabschreibungen des Jahres 2005 ausserordentlich gering war. Dass diese für die Laufende Rechnung des Kantons äusserst günstige Situation nicht dauerhaft anhalten kann, war schon längere Zeit absehbar. Gleichwohl wurde bei der Erarbeitung des Spitalgesetzes in den Jahren 2004/2005 bewusst darauf verzichtet, eine Rechtsgrundlage zu schaffen für die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen für künftige Spitalbau-Investitionen. Der Entscheid wurde unter den damaligen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen gefällt im Bestreben, die finanzpolitischen Handlungsspielräume des Kantons nicht unnötig einzuschränken. Unter den seit 2012 geltenden Bundesvorgaben wäre dieser Entscheid neu zu überdenken, wenn die Eigentumsübertragung der Spitalgebäude nicht wie geplant realisiert werden könnte.

Im Grundsatz ist es auch nach den neuen Bundesvorgaben zur Spitalfinanzierung weiterhin zulässig, die für Investitionen bestimmten Tarifertrags-Anteile der Spitäler zur Finanzierung marktgerechter Gebäudemieten statt zur Tätigkeit eigener Investitionen einzusetzen. Im neuen gesetzlichen Umfeld wird es aber zunehmend wichtiger, eine langfristig zweckdienliche Verwendung der betreffenden Mittel im Sinne der neuen bundesrechtlichen Vorgaben sicherzustellen. Mit der Vorlage zur Eigentumsübertragung der Kantonsspital-Gebäude, die den Stimmberechtigten im Februar 2016 zur Abstimmung unterbreitet wird, soll eine nachhaltige Umsetzung dieser Zielsetzung einwandfrei sichergestellt werden.

Schaffhausen, 1. Dezember 2015

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger